

Folge 63 | Streit um Susi

Nach der Entsch.: AG Bad Homburg, Urt. v. 11.04.2002 – [2 C 1180/01](#)

Besprochen von: Philipp Bongartz & Can Degistirici



Sachverhalt (abgewandelt)

Bei einem Spaziergang entläuft der Hundebesitzerin K ihr Pudel „Susi“. B, die K nicht kennt, findet den Hund und nimmt ihn bei sich auf. Schon kurz darauf bemerkt sie, dass etwas mit dem Hund nicht stimmt. Beim Tierarzt stellt sich heraus, dass der Hund an einer lebensgefährlichen Gebärmuttervereiterung leidet. Zur Rettung des Tieres wird Susi sofort operiert. Die Behandlungskosten i.H.v. 2.000 € bezahlt B. Wenig später entdeckt K die B mit Susi im Park. Erfreut über die Wiedervereinigung mit ihrem Hund verlangt ihn K von B heraus. B weigert sich, bis K ihr die Operationskosten sowie die Kosten i.H.v. 50 €, die ihr während des dreimonatigen Aufenthalts von Susi entstanden sind.

Kann K von B die Herausgabe von Susi verlangen?

A. Anspruch auf Herausgabe von Susi nach § 985 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe von Susi nach § 985 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

1. Eigentum

K müsste die Eigentümerin von Susi sein.

Ursprünglich war sie Eigentümerin des Hundes. Das Eigentum kann gem. §§ 903 S. 2, 90a BGB auch an Tieren bestehen.

Sie hätte das Eigentum jedoch an B verloren, wenn diese sich den Hund angeeignet hätte. Nach § 958 I BGB erwirbt das Eigentum an einer herrenlosen Sache derjenige, der sie in Eigenbesitz nimmt. Eine bewegliche Sache wird gem. § 959 BGB herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt. Die ursprüngliche Eigentümerin K hat den Besitz an Susi jedoch nicht aufgegeben, sondern unfreiwillig verloren, als ihr der Hund entlaufen ist. Da Susi kein wildes Tier, sondern ein Haustier ist, ist sie auch nicht nach § 960 II BGB herrenlos geworden. Also war Susi nicht herrenlos, sodass B sie sich nicht aneignen konnte.

Ein Eigentumserwerb der B als Finderin des Hundes gem. § 973 BGB scheitert schon daran, dass sie den Fund nicht nach § 965 BGB angezeigt hat.

Also ist K noch Eigentümerin des Hundes.

2. Besitz

M ist Besitzerin von Susi (§ 854 I BGB).

3. Kein Recht zum Besitz

M dürfte kein Recht zum Besitz haben gem. § 986 BGB.

Ein Besitzrecht kommt aus einem möglichen Zurückbehaltungsrecht der B wegen eines etwaigen Verwendungsersatzanspruchs gegen K in Betracht. Ob ein Zurückbehaltungsrecht ein Besitzrecht begründet, ist umstritten. Insbesondere in der Rspr. werden Zurückbehaltungsrechte als Besitzrechte eingeordnet. Dagegen spricht, dass es sich bei Zurückbehaltungsrechten um Einreden handelt, Besitzrechte hingegen Einwendungen sind. Außerdem besteht bei der erfolgreichen Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ein Anspruch des Eigentümers zur Zug-um-Zug-Herausgabe, während bei einem Besitzrecht überhaupt kein Anspruch besteht. Zudem setzt das Zurückbehaltungsrecht des Besitzers (§ 1000 BGB) eine Vindikationslage voraus, also einen Herausgabeanspruch gegen den nichtberechtigten Besitzer. Würde das Zurückbehaltungsrecht ein Besitzrecht begründen, bestünde keine Vindikationslage, so dass sich das Zurückbehaltungsrecht seiner eigenen Voraussetzung berauben würde. Vorzugswürdig ist daher die Ansicht, nach der ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht der B kein Recht zum Besitz begründet.¹ M hat also kein Recht zum Besitz des Hundes.

4. Zwischenergebnis

Damit ist der Anspruch der K gegen B aus § 985 BGB entstanden.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Anspruch nicht durchsetzbar

Der Anspruch ist möglicherweise nicht durchsetzbar. B könnte ein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 BGB zustehen, weil sie Kosten der Behandlung und Fütterung von Susi getragen hat. Nach § 1000 S. 1 BGB kann der Besitzer die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird.

1. Vindikationslage

Die Vorschrift gilt nur im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), also bei Bestehen einer Vindikationslage. Da K die Eigentümerin und B die nichtberechtigte Besitzerin des Hundes ist, lag eine Vindikationslage vor (s.o.).

2. Verwendungsersatzanspruch der B aus § 994 BGB

B müsste ein Verwendungsersatzanspruch gegen K zustehen. Nach § 994 BGB kann der Besitzer vom Eigentümer den Ersatz der notwendigen Verwendungen ersetzt verlangen, die er auf die Sache gemacht hat.

a. Notwendige Verwendungen

Die Kosten für die Behandlung und Fütterung müssten Verwendungen darstellen. Verwendungen sind Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen sollen, ohne sie jedoch grundlegend zu verändern. Die Behandlung und Fütterung des Pudels halten das Tier am Leben, ohne es grundlegend zu verändern. Also stellen die Aufwendungen dafür Verwendungen dar.

Diese müsste auch notwendig sein. Notwendig ist eine Verwendung, wenn sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sache objektiv erforderlich sind, die also ein wirtschaftlich denkender Eigentümer

¹ So auch die h.L. und das AG Bad Homburg. Zum Streit näher Baldus, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2023, § 986 BGB, Rn. 53 ff.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

auch vorgenommen hätte. Vorliegend waren sowohl die Behandlung als auch die Fütterung des Pudels lebensnotwendig, sodass die Verwendungen notwendig waren.

b. Gewöhnliche Erhaltungskosten

Nach § 994 I 2 BGB sind dem Besitzer die gewöhnlichen Erhaltungskosten für die Zeit, für die ihm die Nutzungen der Sache verbleiben, nicht zu ersetzen. Fütterungskosten zählen bei Tieren zu den gewöhnlichen Erhaltungskosten. Zweifelhafte ist hingegen, ob B während des Zeitraums, in dem sie Susi gefüttert hat, Nutzungen aus dem Tier gezogen hat. Nutzungen sind gem. § 100 BGB die Früchte einer Sache (§ 99 I BGB) sowie ihre Gebrauchsvorteile. Das AG Homburg sah offenbar Gebrauchsvorteile im „Affektionsinteresse am Hund“. So weit dürfte der Begriff der Gebrauchsvorteile kaum zu verstehen sein. Dem § 994 I 2 BGB liegt der Gedanke zugrunde, dass der Besitzer die gewöhnlichen Erhaltungskosten aus den Nutzungen der Sache bestreiten kann. Deshalb kann etwa der Besitzer von Legehennen keinen Ersatz für ihre Fütterungskosten verlangen. Aus Haustieren, wie Hunden, kann der Besitzer hingegen normalerweise keine Vorteile ziehen, aus denen er die Fütterungskosten finanzieren könnte. Daher dürften § 994 I 2 BGB mangels Nutzungen des Hundes nicht einschlägig sind (a.A. das AG Bad Homburg).

c. Redlichkeit

Nach § 994 II BGB richtet sich der Verwendungsersatzanspruch nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), wenn die Verwendungen zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Besitzer verklagt oder bösgläubig war. Möglicherweise war B bösgläubig, als sie Susi operieren ließ und fütterte. Bösgläubig ist der Besitzer gem. §§ 990 I 1, 932 II BGB, wenn er bei Erwerb des Besitzes weiß oder grob fahrlässig nicht weiß, dass er kein Recht zum Besitz der Sache hat. Als B der Pudel zulief hatte sie zwar keine Kenntnis davon, dass K seine Eigentümerin ist. Sie konnte sich aber denken, dass der Hund irgendjemandem gehört. Damit war B, als ihr der Hund zulief, nicht in gutem Glauben. Ihr Verwendungsersatzanspruch richtet sich somit nach den Vorschriften über die GoA.

Bei § 994 II BGB handelt es sich um eine partielle Rechtsgrundverweisung auf die Vorschriften der GoA. Der Verweis gilt nicht für § 687 I BGB, also das Erfordernis eines Fremdgeschäftsführungswillens. Die Einschränkungen des § 994 I BGB gelten auch für den Anspruch aus GoA. Der Geschäftsführer kann also nur den Ersatz notwendiger Verwendungen verlangen und nicht die gewöhnlichen Erhaltungskosten. Damit wird der bösgläubige gegenüber dem gutgläubigen Besitzer schlechter gestellt, weil die ihm zu ersetzenden Verwendungen nicht nur notwendig, sondern auch im Willen des Eigentümers sein müssen.

d. Voraussetzungen der GoA

Die Voraussetzungen einer berechtigten GoA gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB könnten vorliegen.

i. Geschäftsführung ohne Auftrag

Zunächst müsste eine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen (§ 677 BGB). Die medizinische Versorgung und Fütterung des Pudels lag im Rechts- und Interessenkreis der K als Eigentümerin des Hundes. Es handelte sich somit um ein für B fremdes Geschäft. Der für die GoA erforderliche Fremdgeschäftsführungswille (vgl. § 687 I BGB), ist in Fällen des § 994 II BGB entbehrlich, da es sich um eine partielle Rechtsgrundverweisung handelt (andernfalls ginge die Verweisung häufig ins Leere).² B handelte ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung. Also liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag vor.

² Ganz hM. Siehe nur *Raff*, in: *MüKo-BGB*, 9. Aufl. 2023, § 994 BGB Rn. 43 m.w.N.

ii. Aufwendungen im Willen des Geschäftsherrn

Als Aufwendungen (§ 670 BGB) hat K die Behandlung und Fütterung von Susi ausgelegt. Die Aufwendungen müssten dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen (§ 683 S. 1 BGB). Da sich der tatsächliche Wille der K nicht objektiv manifestiert hat, kommt es auf ihren mutmaßlichen Willen an. Es lag objektiv im Interesse der K, dass B ihren Hund am Leben hält, während sie dazu nicht in der Lage ist. Damit entsprachen die Aufwendungen dem mutmaßlichen Interesse der K.

iii. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen einer berechtigten GoA liegen vor.

Das AG Bad Homburg legte sich nicht fest, ob der Verwendungsersatzanspruch aus § 994 I oder § 994 II iVm. §§ 683 S. 1, 670 BGB folgt.

e. Zwischenergebnis

B hat gegen K einen Verwendungsersatzanspruch aus § 994 II iVm. §§ 683 S. 1, 670 BGB.

3. Kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Der Verwendungsersatzanspruch wäre nach § 1000 S. 2 BGB ausgeschlossen, wenn B den Hund durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erlangt hätte, was nicht der Fall ist.

Das AG Bad Homburg nahm jedoch einen ungeschriebenen Ausschlussgrund an: Der Sachbegriff für Tiere sei gem. § 90a S. 3 BGB im Lichte des Tierschutzgesetzes zu interpretieren. Nach § 1 TierSchG hat der Mensch die Verantwortung, das Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen. Daraus folge angesichts der Anhänglichkeit von Hunden gegenüber ihren Haltern und der Gefahr von Verhaltensänderungen bei längerer Trennung, dass ein Zurückbehaltungsrecht an Tieren nicht besteht. Dafür spricht auch § 811c ZPO, der die Pfändung von Tieren ausschließt, die nicht zu Erwerbszwecken dienen. Danach wäre das Zurückbehaltungsrecht der B an dem Hund ausgeschlossen.³

Für die a.A. könnte argumentiert werden, dass B das Leben des Tieres geschützt hat, indem sie das Tier behandeln ließ und fütterte. Es scheint gerade nicht im Interesse des Tieres, dass Aufwendungen im Interesse des Tieres nicht durch ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden können

4. Zwischenergebnis

Folgt man dem AG Bad Homburg, besteht kein Zurückbehaltungsrecht der B. Der Herausgabeanspruch der K ist somit durchsetzbar. B muss ihren Aufwendungsersatzanspruch gegenüber K einklagen.

IV. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe von Susi gem. § 985 BGB.

³ Ebenso LG Stuttgart, Beschl. v. 22.5.2990, Az. 21 O 161/90, NJW-RR 1991, 446; differenzierend, ob das Tier zu Erwerbszwecken dient: LG Mainz, Urt. v. 30.4.2002, Az. 6 S 4/02, NJW-RR 2002, 1181.